

Eingegangen
08. Feb. 2010
RA Tronje Döhmer

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Rechtsreferat
Bohlweg 30

Verwaltungsgericht Braunschweig
- 5. Kammer -
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig

Name: Frau Dr. Landwehr

Zimmer: N 5.18b

Telefon: 4 70 - 22 44
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 4 70 - 34 08

E-Mail: sandra.landwehr@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

0300-127/0090/2009

Tag

1. Februar 2010

In der Verwaltungsrechtssache

Bergstedt, Jörg J. Stadt Braunschweig

- 5 A 75/09 -

- 5 A 76/09 -

wird auf die richterliche Verfügung vom 25. November 2009 zum Schriftsatz des Klägers vom 16. November 2009 wie folgt Stellung genommen:

Die Versammlungsteilnehmer wurden nach Kenntnis der Beklagten aus Deeskalationsgründen vorläufig auf dem Feld geduldet. Ein dauerhafter Duldungsanspruch gegenüber dem Verfügungsberechtigten lässt sich hieraus nicht ableiten.

Ferner wird mitgeteilt, dass den Versammlungsteilnehmern durch die Auflagenverfügung lediglich aufgegeben wurde, das besetzte Feld nicht länger als Versammlungsort zu nutzen. Ein anderer Standort zur Durchführung der Versammlung wurde nicht vorgegeben. Gleichwohl hat die Beklagte kurzfristig nach Möglichkeiten eines Alternativstandortes gesucht. Die Ackerflächen um das Gelände des vTi stehen im Privateigentum und standen somit rechtlich nicht zur Disposition der Beklagten. Ferner schränkte die direkte Angrenzung der Bundesstraße die Möglichkeiten eines anderen Standortes aus Verkehrssicherheitsgründen ein. Da unmittelbar angrenzende Flächen nicht zur Verfügung standen und auf der Verkehrsinsel vor dem vTi bereits eine angemeldeten Mahnwache stattfand, konnte die Beklagte keinen geeigneten Alternativstandort benennen, ohne erheblich in das Versammlungsgrundrecht der Mahnwachenteilnehmer einzugreifen. Es war aus Kapazitätsgründen zwar möglich, dass sich die Versammlungsteilnehmer den Teilnehmern der Mahnwache anschließen und ihr Versammlungsrecht an diesem Standort ausüben. Eine von der Beklagten ausgehende „Doppelbelegung“ war jedoch nicht angezeigt. Die Beklagte ist ihren Kooperationspflichten insoweit hinreichend nachgekommen (vgl. hierzu VG Hamburg, Urteil vom 11. November 2009, 4 K 3590/04, juris), wohingegen weder der Kläger noch die anderen Versammlungsteilnehmer einen Vorschlag zur Wahl eines Alternativstandortes unterbreitet haben, obwohl Ansprechpartner der Beklagten vor Ort waren.

Internet: <http://www.braunschweig.de>

NORD/LB Landessparkasse	Kto 815 001	BLZ 250 500 00	BIC NOLADE2H	IBAN DE2125050000000815001
Postbank	Kto 108 54 307	BLZ 250 100 30	BIC PBNKDEFF	IBAN DE05250100300010854307
Volksbank eG BS-WOB	Kto 603 686 4000	BLZ 269 910 66	BIC GENODEF1WOB	IBAN DE60269910666036864000

Die Auflagenverfügung stellte auch kein faktisches Verbot der Versammlung dar. Zum einen wurde tatsächlich von der Möglichkeit, sich der Mahnwache auf der Verkehrsinsel vor dem Gelände des vTi anzuschließen, Gebrauch gemacht. Zum anderen folgt schon aus der Auflage zu Nr. 3 der Verfügung, dass die Beklagte von einem Fortsetzen der Versammlung nach Verlassen des Geländes ausgegangen ist und durch die Auflagenverfügung gerade kein Versammlungsverbot bezweckt wurde.

Drei Abschriften sind beigefügt.

I. A.

gez.

Dr. Landwehr